

Rechtsprechung

Streitwert in Ehesachen

— Art. 12 Abs. 1 GG, § 48 GKG

Die Festsetzung des Streitwerts auf 3.000 EUR für eine Ehesache, in der beiden Parteien ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, verletzt die Berufsausübungsfreiheit des beigeordneten Rechtsanwalts, wenn das dreifache Nettoeinkommen der Parteien deutlich höher (hier: 7.000 EUR) liegt und die Streitwertfestsetzung ohne nähere Begründung mit dem Hinweis erfolgt, es handele sich um ein einfaches Verfahren und wegen der Bewilligung ratenfreier Prozesskostenhilfe komme es ohnehin nicht auf das dreifache Nettoeinkommen der Parteien an.

(Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 21.2.2007 – 1 BvR 2407/06

Anm. der Redaktion: Die Entscheidung ist abgedruckt in AnwBl 2007, 380 f. Der in der Entscheidung zitierte Beschluss des BVerfG v. 23.8.2005 (1 BvR 46/05) ist abgedruckt in FF 2005, 314; vgl. auch OLG Stuttgart FF 2006, 111 m. Anm. *Witopil*; vgl. ferner die Beschlüsse des BVerfG v. 22.2.2006 – 1 BvR 2139/05 – und v. 28.3.2006 – 1 BvR 838/05.